

Satzungsänderung SC Schwarz-Weiß Bakum e.V.

10.06.2023

	aktuelle Fassung	Neufassung
§ 4 Mitgliedschaft	Mitglied des Vereins kann jede Person beiderlei Geschlechts werden.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
§ 11 Vorstand	<p>Dem Vorstand gehören an: Der 1. Vorsitzende Der 2. Vorsitzende Der 3. Vorsitzende Der Schriftführer Der Kassenwart Der Sportwart Der Jugendleiter Der stellvertretende Jugendleiter Der Hallensportwart</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus: 1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; 3. Vorsitzender; Kassenwart und Schriftführer. Der 1. Vorsitzender ist allein vertretungsberechtigt. Von den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p>	<p>Dem Vorstand gehören an: 1) Der/Die 1. Vorsitzende 2) Der/Die 2. Vorsitzende 3) Der/Die 3. Vorsitzende 4) Der/Die Schriftführer/in 5) Der/Die Rechnungsführer/in 6) Der/Die Geschäftsführer/in 7) Der/Die Sportwart/in 8) Der/Die Jugendleiter/in 9) Der/Die stellvertretende Jugendleiter/in 10) Der/Die Hallensportwart/in</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus: 1. Vorsitzenden; 2. Vorsitzenden; 3. Vorsitzenden; Rechnungsführer/in, Schriftführer/in und Geschäftsführer/in. Jeder von Ihnen ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Sofern ein nicht zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied in das Amt eines auf der Mitgliederversammlung zur Wahl stehendes Vorstandsamtes gewählt werden sollte, scheidet dieses Mitglied aus dem bisher von ihm ausgeübten Vorstandsamt aus und es ist, um den jährlichen Wechsel von Vorstandsmitgliedern kontinuierlich beibehalten zu können, für das frei gewordene Vorstandsamt ein neues Mitglied, dann allerdings nur für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu wählen.</p>

	aktuelle Fassung	Neufassung
§ 12 Mitglieder- versammlung	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens 7 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres statt.</p> <p>Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor deren Durchführung an der Aushangtafel des Vereins unter Angabe der Tagesordnung sowie in der örtlichen Tageszeitung (OV) bekannt gegeben werden.</p> <p>Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung - Feststellung der Stimmberechtigten - Bericht des Vorstandes - Berichte der Abteilungsleiter - Bericht des Kassenwartes - Bericht der Kassenprüfer - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes - Wahl eines Kassenprüfers - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge - Beschlussfassung über Anträge - etwaige Satzungsänderungen - etwaige Ernennung von Ehrenmitgliedern 	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen.</p> <p>Alle Mitglieder sind in Textform sowie durch Aushang an der Tafel des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.</p> <p>Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Stimmberechtigten - Bericht des Vorstandes - Berichte der Abteilungsleiter - Bericht des Rechnungsführers - Bericht der Kassenprüfer - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich - Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich - Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit beabsichtigt - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge - etwaige Satzungsänderungen - etwaige Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderung SC Schwarz-Weiß Bakum e.V.

10.06.2023

	aktuelle Fassung	Neufassung
§ 19 Satzungs- änderungen	Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.	Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen dieser Satzung verlangen bzw. zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Gesamtvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies gilt auch für die abschließende redaktionelle Fassung einer Satzungsänderung.